



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.853/2-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Wiederin	2788	M-4/1-1996 (Ltg.-405/M-4/1-1996) 25. Jänner 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1996, betreffend die Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. März 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Nach § 1a Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzesbeschlusses ist der Dienstgeber verpflichtet, alle weiblichen Bediensteten oder die Personalvertretung über die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren zu informieren. Eine Unterrichtung über die in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu ergreifenden Maßnahmen ist hingegen entgegen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rats 92/85/EWG vom 19. Oktober 1992, Amtsblatt Nr. L 348 vom 28. November 1992, nicht vorgesehen.
2. Gemäß § 1b Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzesbeschlusses ist die Bedienstete auf einem anderen

Arbeitsplatz zu beschäftigen, wenn eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist. Art. 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie schreibt diese Rechtsfolgen auch dann vor, wenn die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder Arbeitszeiten technisch und/oder sachlich nicht möglich ist.

3. Art. 4 der Richtlinie des Rats 89/654/EWG vom 30. November 1989, Amtsblatt Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, sieht vor, daß vor dem 1. Jänner 1993 bereits genutzte Arbeitsstätten spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen, die in Z 12 auch eine Pflicht zur Bereitstellung von Ruhemöglichkeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter enthalten. Die in Art. I Z 22 des Gesetzesbeschlusses (§ 18 Abs. 2) eingeräumte Übergangsfrist zur Herstellung von Ruhemöglichkeiten in Arbeitsstätten entbehrt somit einer europarechtlichen Grundlage.

18. März 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

20. MRZ. 1996

GM-4/1-1996 Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Lfg.-405/M-4/1-1995)